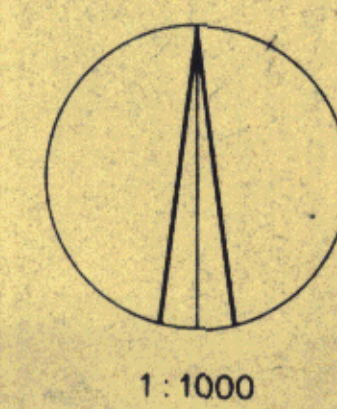




- GRENZE DES PLANGEBIETES  
— STRASSENLINIE  
— BAUGRENZE  
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
— SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
WOHNBAUFLÄCHEN  
WR REINES WOHNGEbiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
ZAHl DER VOLLEGESCHÖSSE  
1, II und mehr
- BAUWEISE  
REIHENHÄUSER  
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN  
ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE

VORHANDENE BAUTEN



Freie und Hansestadt Hamburg  
BEBAUUNGSPLAN  
LANGENBEK 2

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 707

HAMBURG, DEN 9. FEBR. 1965  
LANDESPLANUNGSAmt

— GEZ. MORGENSTERN —  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
LandesplanungsaMt

Hamburg, den 13. April 1965

Freigestellt durch Vorgesetzten/Gesetz vom 2. April 1965 (GVBl. S. 23)  
In Kraft getreten am 22. April 1965

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
LandesplanungsaMt  
Hamburg 20, Stadtteil Langenbek 2  
Kaf. 24.19.02

Archiv

Gesetz  
über den Bebauungsplan Langenbek 2

Vom 9. April 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1  
(1) Der Bebauungsplan Langenbek 2 für das Plangebiet Am Rönberg — Rönneburger Siedlung — Grenze der Gemarkung Langenbek — Westgrenze des Flurstücks VI sowie Südgrenze der Flurstücke 864 und 865 der Gemarkung Langenbek (Harris Hamburg, Grund 707) wird festgestellt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Die in dem festgesetzten Zahl der Vollgeschosse zu erhaltenden, Werbenutzen sind unzulässig.  
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.  
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind getrennt anzulegen und zu umschließen mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grundflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen. je Wohnung sind in der Regel 10 m<sup>2</sup> zu errichten.
- § 3  
In der Ausführung des Bebauungsplans sind die Anforderungen an die Ausführung der Bauwerke zu berücksichtigen, die in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 629) sowie die Bauplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2332-10) festgelegt sind.
- § 4  
Die Ausführung des Bebauungsplans ist so zu gestalten, daß die von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind, so ein Wohnweg länger als 500 m, so sind die Müllgefälle für alle an dem Wohnweg gelegenen Grundstücke nicht mehr als 150 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
- § 5  
Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1958 (Kreisgesetzblatt I Seite 239) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingelassene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Garagen und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- § 6  
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 629) sowie die Bauplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2332-10).
- § 7  
Ausgeführt: Hamburg, den 9. April 1965.  
Der Senat.

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 19

MITTWOCH, DEN 21. APRIL

1965

### Gesetz über den Bebauungsplan Langenbek 2

Vom 9. April 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Langenbek 2 für das Plangebiet Am Rotberg — Rönneburger Kirchweg — Grenze der Gemarkung Langenbek — Westgrenze des Flurstücks 161 sowie Südgrenzen der Flurstücke 844 und 843 der Gemarkung Langenbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 707) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm er-

forderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. April 1965.

Der Senat